

**Erb-Vertrag Zwischen den Regierenden Hertzogen zu Meckelburg, etc. an einem,  
und derselbigen Erbunterthenigen Stadt Rostock anders theils : am ein und  
zwanzigsten Monatstag Septembris, Anno 1573. zu Güstrow auffgerichtet**

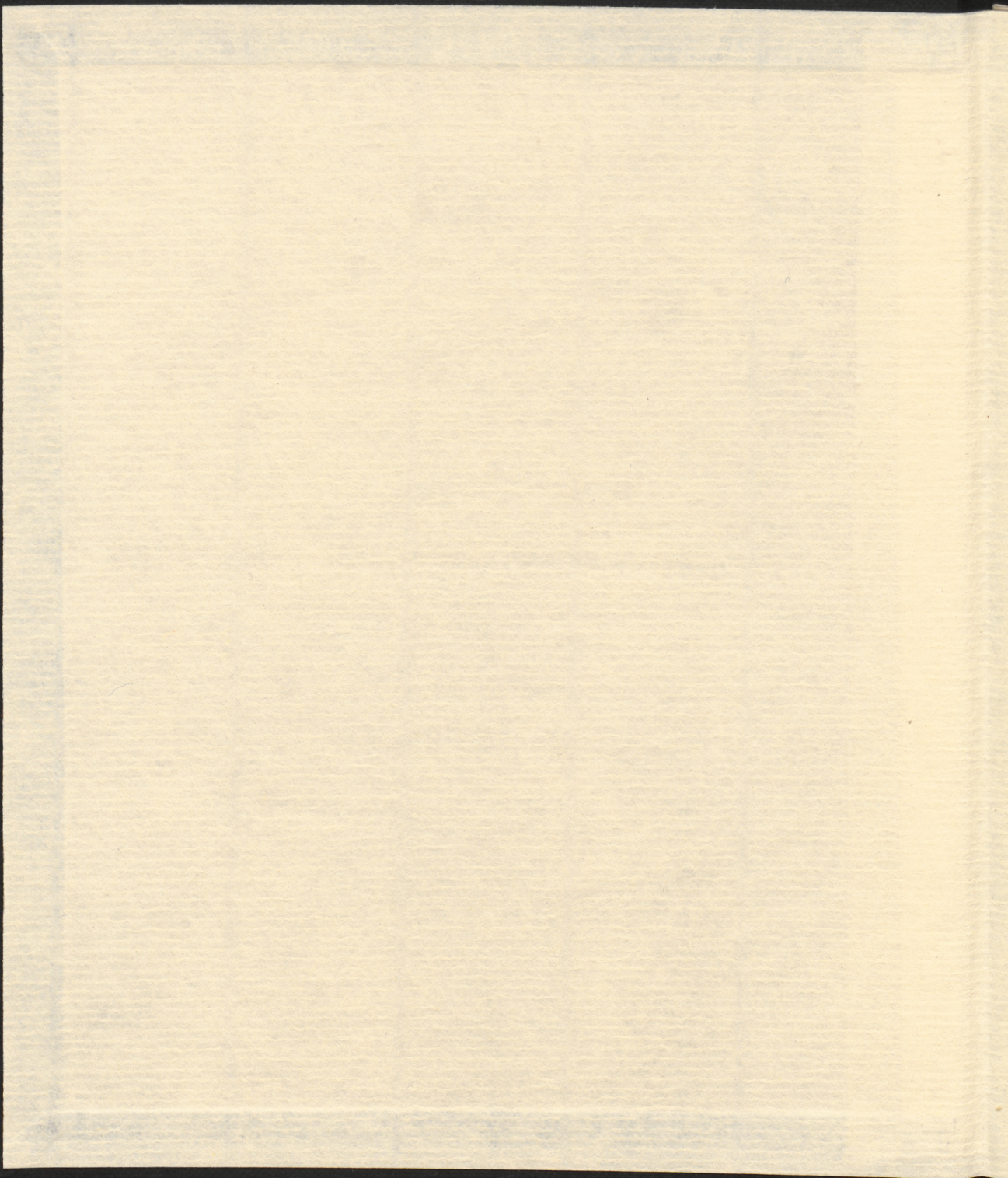
Rostock: Hallervord, 1644

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742541835>

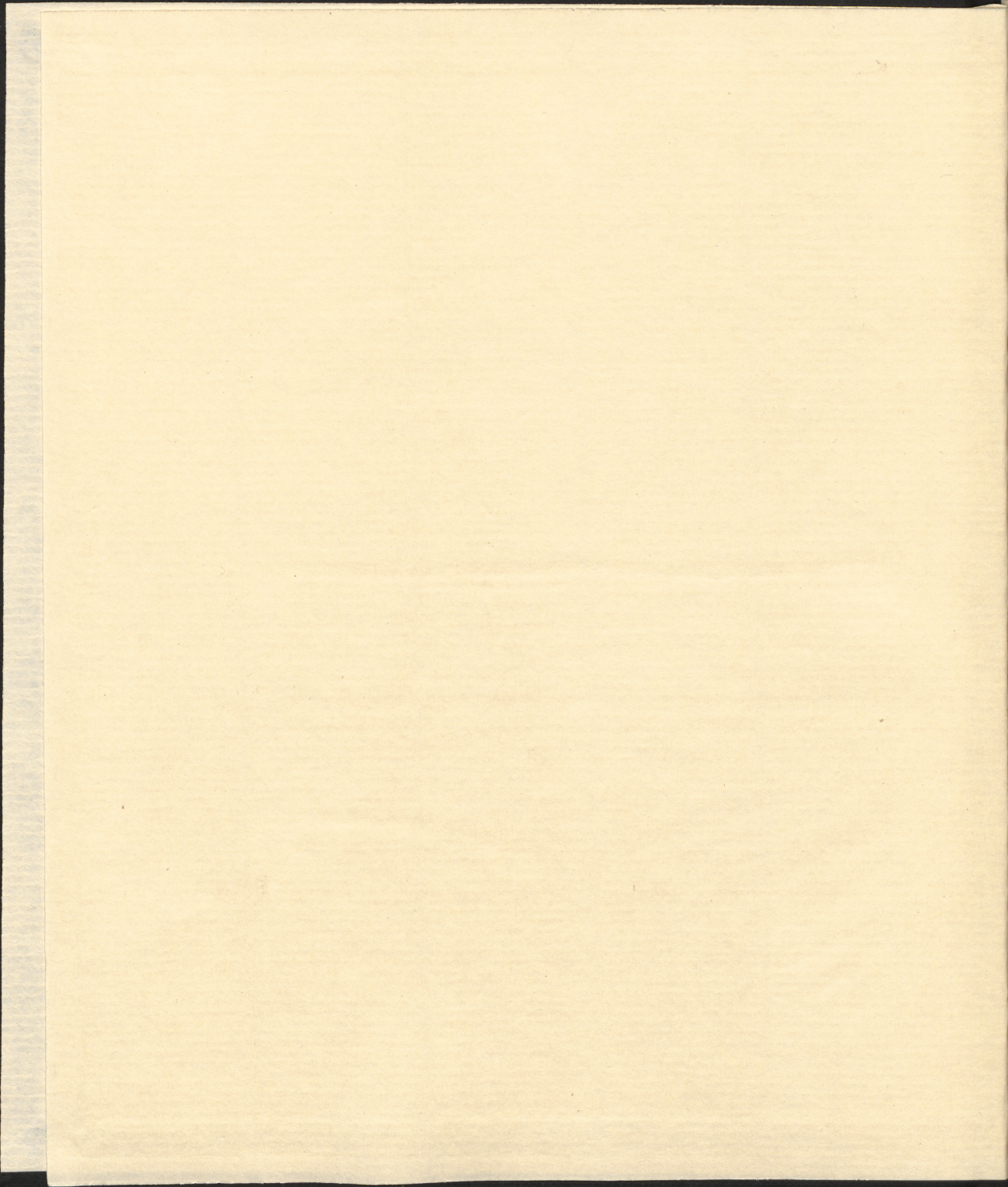
Druck Freier  Zugang



**MK – 10665(1)21b**







# Erb-Vertrag

Zwischen den Regierenden Hertzo-  
gen zu Meckelburg, etc. an einem, vnd  
derselbigen Erbunterthenigen Stadt Rostock an-  
ders theils, am ein vnd zwanzigsten Monatstag  
Septembris, Anno 1573. zu Güstrow  
auffgerichtet.

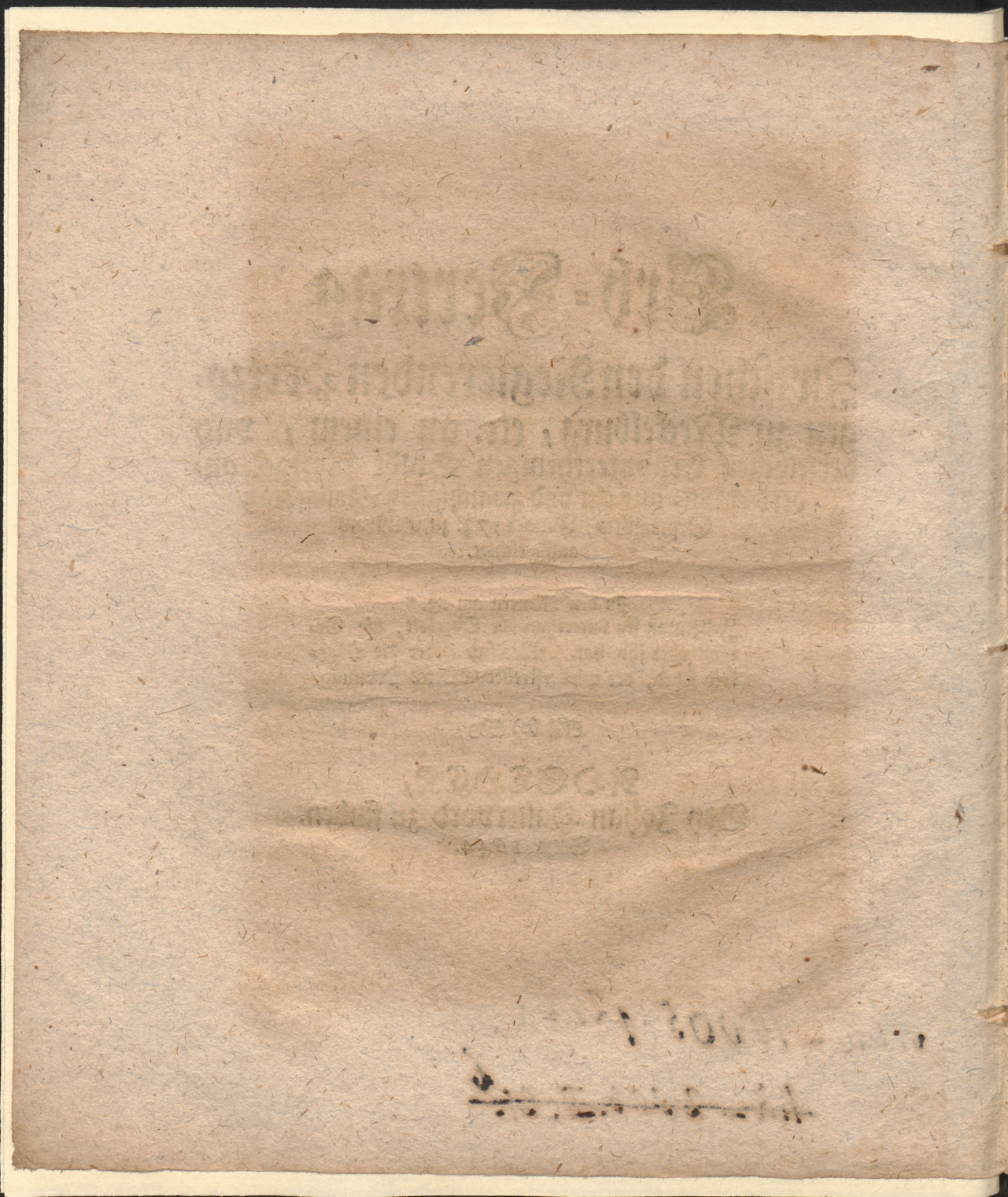
Zu den Admern am 13.  
Jederman sey vnterthan der Oberkeit, die Ge-  
walt vber ihn hat. Wer sich wider die Obers-  
keit sezet, der wiederstrebet Gottes Ordnung.

☞ (o) ☞

ROSTOCK,  
Bey Johan Hallervord zu finden.  
Anno 1644.



*MK-10665(121<sup>b</sup>)*  
*MK-1351<sup>b</sup>*  
*MK-2003.I.21.*





**I**n Gottes  
Gnaden Wir Bl-  
rich, Herzog zu  
Meckelnburg, Fürst  
zu Wenden, Graff  
zu Schwerin, der  
Lande Rostock vnd Stargard Herr,  
Entbieten den Ersamen vnsern lie-  
ben Getrewen, Bürgermeistern, Rath,  
Einwohnern vnd ganzen Gemeine  
vnser vnderthenigen Stadt Ro-  
stock hiemit gnediglich zuwissen: Nach-  
dem in verschieuem drey vnd siebenzig-  
sten Jahre, auff den ein vnd zwan-  
zigsten Monatstag Septembris, durch  
einen Ausschuß vnserer Erbarn Land-  
schafft, ein Erb-vertrag zwischen dem  
Hoch-



Hochgebornen Fürsten vnd Herrn  
Johans Albrechten, Herzogen zu  
Meckelburg, etc. milder Gedecht-  
niß, vnserm freundlichen lieben Bru-  
dern, vnd Vns, als den regie-  
renden Landes Fürsten, auch vnse-  
rer obgedachten Stadt Rostock auff-  
gerichtet, dessen Confirmation von  
der Röm: Kayf: May: weiland  
Maximilian dem Andern, Christ-  
miltester gedechtniß, vnserm aller-  
gnedigsten Herrn, nicht allein Wir,  
sondern auch vnser fürgedachte  
Erbvnterthenige Stadt Rostock,  
aller vnterthenigst erlangt: Daß  
wir die nothturfft zu seyn erachtet,  
seitmal solcher Erb-Vertrag, nicht  
allein den Rath, sondern auch die  
Gemeine thut betreffen, daß sie vnd  
derselbigen Nachkomen, dessen von  
der Kay: May: bestetigten Erbver-  
trags

trags gnugsame Wissenschaft ha-  
ben möchten, sich darauß zu er-  
innern, was der Rath vnd Sie,  
vns vnd den nachkommenden regie-  
renden Landesfürsten, den Herzo-  
gen zu Meckelburg, zu leisten vnd  
zu gestaten schuldig. Haben der-  
wegen solchen confirmirten Erb-  
vertrag in nachfolgenden Abdruck  
verfertigen lassen, damit sich Rath,  
Gemeine vnd Einwohner, auch  
alle andere, welche darinne begriffen,  
jetzo vnd in zukünftigen zeiten, mit  
keiner vnwissenschaft, - hierwider zu  
entschuldigen haben möchten. Dar-  
nach unsere Erbvnderthanen zu Ro-  
stock, seitemal sie solchen Vertrag  
bey dem wort der Wahrheit an En-  
des stath, vnd bey ihren gethanen  
Erbhuldigungs Pflichten, beliebet  
vnd vollenzogen, vnvorweißlicher  
A iij weise

weise in gebührender Underthenigkeit  
gegen ihre regierende Landesfür-  
sten vnd von Gott verordenter D-  
berkeit, sich wissen werden zu bezei-  
gen. Datum Güstrow den 22. Ja-  
nuarij etc. Anno 1578.





**M**r Maximilian  
der Ander, von Gottes  
Gnaden erwählter  
Römischer Kaysler, zu  
allenzeiten Mehrerer  
des Reichs, in Ger-  
manien, zu Hungarn,  
Bohaim, Dalmatien,  
Croatien vnd Schla-  
vonien etc. König, Erzherzog zu Osterreich,  
Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu  
Steyr, Karndten, zu Crain, zu Luzenburg,  
zu Wirtenberg, Ober vnd Nider Schlessien,  
Fürst in Schwaben, Marggraff des heiligen  
Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren,  
Ober vnd Nider Laußnitz, Gefürster Graff  
zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfierdt, zu Ky-  
burg vnd Görz, etc. Landgraffe in Elßaß,  
Herr auff der Windischen Marck, zu Porte-  
naw vnd zu Salins, etc. Bekennen öffentlich  
mit diesem Brieff, vnd thun kundt aller men-  
niglich. Als vns der Hochgeborn Ulrich, Her-  
zog zu Meckelburg, vnser lieber Oheim vnd  
Fürst, für sich vnd in angenomner Vormund-  
schafft Sr. E. Bruders, weyland Herzog Jo-  
hans Albrechten zu Meckelburg, nachgelasse-  
ner

ner minderjerrigen Söne vnd Erben, Herzog  
Johansen vnd Herzog Sigismunden Augu-  
sten gehorsamlich fürbringen lassen, Nachdem  
sich ein zeitlang zwischen Sr. E. vnd jezbenel-  
ten dero Bruder Herzog Johans Albrechten  
an einem, vnd beyder ihrer Liebden Erbvnder-  
thanen den Ersamen vnsern vnd des Reichs  
lieben getrewen, Burgermeister, Rath vnd  
Gemeine der Stadt Rostock anders theils,  
allerley Irrungen, mißverstende und gebrechen  
erhalten, derowegen dann sie die Thaille, nechst-  
verschiener Jahre, auff zu mehrmalen darun-  
der geflogene vnd ohne frucht abgange-  
ne güliche vnderhandlung, vor Vns in Rechtferti-  
gung erwachssen, vnd aber endlich in solchem  
hangenden Rechten, berührte Irrungen, miß-  
verstende vnd gebrechen zwischen ihnen, durch  
der Meckelburgische Ritterschafft vnterhand-  
lung, zu gülicher vergleichung gebracht wor-  
den, Wie dann Seine Lieb: Vns solche Ver-  
gleichung vnd Vertrag zu glaubwürdigen  
Schein fürlegen lassen, von wort zu wort also  
lautend:

Rundt

## I.

**S** Vndt vnd wissendt sey jedermemiglichen.  
 Als sich ein zeitlang her etliche Mißverstände vnd  
 Gebrechen, zwischen den Durchleuchtigen, Hochge-  
 bornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Al-  
 brechten, vnd Herrn Ulrichen Gebrüdern, Herzog-  
 gen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwe-  
 rin, der Lande Rostock vnd Stargard Herrn, an einem, vnd  
 Ihrer Fürstlichen Gnaden Stadt Rostock anders theils erhal-  
 ten, darüber beyde Parteyen in Rechtfertigung für der Röm:  
 Kay: May: vnserm allergnädigsten Herrn, mit einander ge-  
 rathen, vnd dann zu vnderschiedlichen mahlen gütlliche Ver-  
 trags-handlungen darüber angestalt vnd versucht worden, aber  
 gleichwol ohne Frucht abgegangen, vnd zuletzt andere weiterung  
 darauß erwachsen, die zu mehrer Vngelegenheit, Vnheyl vnd  
 Verderben der Stadt leichtlich gereichen mögen, wo denselben  
 nicht zeitlich mit gutem Rathe begegnet vnd abgeholfen worden  
 seyn solte.

Das demnach auff jüngst zum Sternberg im Monat  
 Junio gehaltenem Landtage nicht allein die Stadt Rostock  
 selbst durch ihre Abgesandten in vntertheniger Demuth gesle-  
 het vnd gebeten, Es wolten F. F. G. als die gnädigen Landes-  
 Fürsten, Erbherren vnd Väter des Vaterlands, ihre Stadt  
 Rostock mit gnädigen Augen widerumb ansehen, vnd die einge-  
 riffene Irrungen zu gütllicher vergleichung kommen lassen, son-  
 dern auch ein algemeine Erbahre Meckelburgische Landschaft,  
 F. F. G. vorbittlichen angefallen, und zu verhütung ferners be-  
 sorglichen vnglücks, beschwerung vnd Landschadens, vmb ein-  
 wendung Väterlicher Fürstlicher erbarmung vnd gnaden, ge-  
 gen dero Vnterhanen, mit embsigem fleiß angesucht, einen  
 B Auß

Ausschus, der auß ihrem der Landtschafft mittel verordnet werden sollte, gütliche handlung einzureumen. Welchs dann J. F. G. auß obgehörten vrsachen, vnd weil sie niemahls im wenigsten gemeine gewesen, ihre Stadt Rostock, als die von Ihrer F. G. löblichen Gottseligen Vor Eltern, milder gedechtnus, erbauret, vnd vor allen andern Städten dieses Landes hoch erhoben, begabet vnd begnadet worden, zu verderben, sondern viel mehr neben erhaltung J. F. G. vhralten wolhergebrachten Regalien, Obrigkeit vnd Gerechtigkeit, auch schuldiger Unterthänigkeit vnd Gehorsams zu gedehlichem auffnehmen vnd wolffart zubringen, endlich mit Gnaden gewilliget vnd zugelassen. Darauff auch anhero gegen Güstrow der vierzehende tag negst verschiedenen Monats Julij einzukommen bestimbt, vnd die Vnterhandlung durch der Landtschafft verordneten Ausschus, im namen des Allmächtigen angefangen, mit getrewem vielfeltigen fleiß, mühe vnd arbeit vollführet, vnd auff heut dato, welcher ist der ein vnd zwanzigste tag Septembris, der mehrer theil aller streitigen Punct verglichen vnd vertragen worden, wie folget:

**A**ufänglich, Erkennen vnd bekennen Bürgermeister, Rath vnd gemeine der Stadt Rostock, daß ißt gemelte Stadt Hochgedachten Herzogen zu Meckelnburg, etc. eigenthümlich zustendig, vnd daß Bürgermeister, Rath vnd Gemeine darselbst, Ihre F. G. Erbonterthanen seyn, auch J. F. G. vor ihre Landes-Fürsten, Erbherrn, vnd von Gott geordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren vnd zuhalten schuldig vnd demnach Ihren F. G. allen vnterthenigen gehorsamb leisten vnd erzeigen, sich auch künfftiglich in keinerley weise vnd wege, so zu abbruch vnd verschmelerung ihrer F. G. Landes-Fürstlichen Hoheit,

### III.

Hohheit, Obrigkeit vnd Gerechtigkeit, gereichen möchte, widerse-  
gen sollen noch wollen. Dagegen dann auch Ihre F. G. gemel-  
te Bürgermeister, Rath vnd Gemeine, als ihre getrewe Erb-  
unterthanen, bey ihren habenden wolhergebrachten Privilegien,  
auch Hab vnd Gütern, gnediglich lassen, schützen vnd handha-  
ben wollen. So sollen vnd wollen auch Bürgermeister Rath  
vnd Gemein der Stadt Rostock Ihren F. G. vnd derselben  
rechten Erben, als den Landesfürsten vnd Erbherrn, auff vor-  
gehende J. F. G. gewöhnliche vnd an allen orten gebrauchliche  
Confirmierung vnd bestetigung der Stadt Privilegien, Frey-  
heit vnd Gerechtigkeit, im eingang vnd annemung ihrer Fürst-  
lichen Regierung, mit diesen Worten den schuldigen Erbhül-  
dungs Eyd, vnweigerlich leisten, nemblich:

Wir Bürgermeister, Rathmann vnd ganze  
Gemein, auch Bürger vnd Einwohner der Stadt  
Rostock, wollen den Durchleuchtigen Hochge-  
bornen Fürsten vnd Herrn, Herrn N. N. Her-  
zogen zu Meckelnburg etc. vnsern gnädigen Lan-  
des-Fürsten vnd Erbherrn, und J. F. G. rechten  
Erben, trew vnd hold seyn, vnd bey J. F. G. vnd  
derselben rechten Erben thun, was Erb bare Bür-  
gemeister, Rathmann vnd ganze Gemein, als  
Unterthanen, ihren Landesfürsten vnd Erbherrn,  
von ehr vnd rechtswegen zuthun pflichtig seynd,  
als vns GOTT helff vnd sein heiliges Wort.

Gleicher gestalt dann auch die jenigen, so in der Stadt  
B ij Rostock



## IV.

Rostock Bürger werden, Ihren F. G. als den Landesfürsten zu förderst, vnd darnechst dem Rath in nachfolgender Form vnd weise schweren sollen: Ich gelobe vnd schwere, daß ich den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn N. N. Herzogen zu Meckelnburg etc. meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn, vnd Ihrer F. G. rechten Erben, trew vnd hold seyn, vnd bey Ihren F. G. vnd derselben rechten Erben thun wil, was ein getrewer, frommer Vnterthan, seinen Landesfürsten von ehr vnd rechtswegen zuthun pflichtig, als mir GOTT helff vnd sein heiliges Wort. Dem Rath aber soll er auff vnderwandten Fuß zugleich also darauff schweren:

Ich gelobe vnd schwere, daß ich dem Rath vnd der Stadt Rostock, gehorsam, trew vnd hold seyn, ihr bestes wissen, ihr ergestes keren, keine Verbündnuß gegen den Rath oder der Stadt machen, vnd so ich erfahre, daß solches geschehe, dasselbig dem Rath trewlich vermelden wil, als mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Es soll auch der Rath zu Rostock ihre Brieffe vnd Missiven, welche sie an Ihre F. G. außgehen lassen, mit nachfolgenden Worten unterschreiben: E. F. G. Gehorsame vnterthanen Bürgermeister vnd Rath E. F. G. Stadt

Stadt Rostock, oder, Geben vnter E. J. G.  
Stadt Rostock Secret.

Vnd da jemand, der aufferhalb der Stadt Rostock gefes-  
sen, den Rath darselbst alleine, oder den Rath vnd die gemeine  
zugleich rechtlich zubesprechen hette, Sollen Bürgemeister, Rath  
vnd Gemeine, vor E. J. G. Hoffgericht antworten vnd zu Rech-  
te stehen, jedoch vorbehaltlich der Appellation, vnd daß in mit-  
ler weil, biß die Appellatio außgeföhret, mit exequirung vnd  
Mandaten still gehalten werde.

Wolte aber jemand die Gemein alleine besprechen, so soll  
dasselb in erster Instanz für dem Rath geschehen.

Wo auch ein Bürger vnd Einwohner wider den Rath,  
an Ihre E. G. suppliciren, recurrireren, klagen, oder seine Be-  
schwerung fürbringen würde, welchs dann einem jedern unge-  
hindert, frey vnd vnderweßlich seyn soll, so soll nach gemeinem  
Cansley gebrauch, die Supplication dem Rath zugeschickt, vnd  
Bericht darauff erfordert werden. Do denn die Sachen also ge-  
schaffen befunden, das vber eingewandten bericht weiter verhörd,  
erkündigung vnd außführung von nöthen, So soll dasselbige  
vor Ihren E. G. in ordentlichem Proceß geschehen, auch der  
Rath schuldig seyn, ohne einige behelff vnd außflucht, vor Ihren  
E. G. darüber zu antworten.

Dagegen sie aber in hängenden Rechten, oder Erkündi-  
gung der Sachen, mit Poenal-Mandaten, oder in andere thät-  
liche wege nit beschweret werden sollen. So soll auch dem ver-  
lustigen theil die Appellation frey stehen, vnd pendente Ap-  
pellatione mit keinen Poenal Mandaten, oder in andere

## VI.

Thätliche Wege wider den Appellanten verfahren werden.

Trügen sich aber zwischen dem Rath vnd Gemeine, oder zwischen dem Rath vnd einem oder mehr Bürgern Irrungen vnd Mißverstände zu, vnd dieselbige köndten vnter ihnen selbst, oder durch Benachbarter Städte Vnterhandlung nit verglichen werden, so sollen die gemelte Parteyen für J. F. G. darüber zur güte vnd zu recht zu stehen schuldig seyn. Vnd also die erste Instanz in allen solchen gebrechen vor Ihren J. G. ergehen, auch Ihren J. G. frey stehen, ihre Commissarien, zu Verhör vnd gebürlicher Erdrterung der streitigen Sachen, in die Stadt abzufertigen.

Hetten aber Ihre J. G. wider Bürgemeister, Rathman vnd Gemein darselbst einige Klag oder Action anzustellen, So wollen J. F. G. solchs in erster Instanz vor dem Käyserlichen Cammergericht thun, vnd fürnehmen. Vnd damit das Cammergericht dieselbigen Sachen anzunehmen sich nicht verweigere, Soll diese zwischen Ihren J. G. vnd der Stadt Rostock hierüber getroffene vergleichung, angeregtem Cammergericht, gebürlich von beyden theilen insinuiert vnd kundt gethan werden.

Begebe sichs auch, das Bürgemeister, Rath vnd Gemeine, wider Ihre J. G. oder derselben Nachkömmling rechtlich zu klagen hetten, So sollen sie solchs, vermüge des Heiligen Reichs Aufträge, auff derwege einen, die der Käys: Cammergerichts ordnung im andern Theil, vnd vierdten Capittel einverleibt seyn, thun vnd fürnehmen.

Vnd

## VII.

Vnd sollen hierunter die Appellationes von Poenal Mandaten, auch die Fälle, so auff den Kayserlichen Landfrieden einigerley Weise gezogen werden köndten vnd möchten, nicht begriffen seyn.

In Fällen aber, da F. F. G. eine oder mehr Personen auß dem Mittel der Bürger vnd Inwohner zu Rostock zubelangen hetten, wollen Ihre F. G. ihre Zuspruch vor dem Rath zu Rostock anstellen lassen, vnd sollen die Appellationes von den Br. theilen, so dißfals vom Rathe gesprochen werden, stracks an das Kay: Cammergericht gehen.

Vnd dieweil sich zu zeiten zugetragen, daß der Rath als verächtlich von den Parteyen angezogen vnd recusirt worden, so sollen hinführo, so oft ein solcher Fall käme, von dem Rathe vnd den Recusanten Arbitri in der Stadt erwehlet, vnd vor denselbigen die Ursachen des Verdachts, neben der Hauptsach, ordentlicher Weise verhöret, außgeföhret, vnd schriftlich biß zum Brtheil darin procediret, auch folgendß alles der Parteyen für vnd einbringen auff eine vnverdächtige Vniuersitet umb rechtliche Belehrung verschicket, vnd dieselbige den Parteyen eröffnet werden. Weren auch die Ursachen des Verdachts von den angemasten Recusanten nicht außgeföhret, soll sich der Rath seiner Bottmehigkeit darin zugebrauchen haben.

Wenn jemandß den Rath oder die Hospitalien, von wegen ihrer habenden Landgüter zubespreehen hette, so soll solchs für Ihre Fürst. Gn. Hoffgericht in erster Instanz geschehen.

Da auch jemand vber den Rath, geweigertes oder verzogenes Rechtens halben, bey Ihren F. G. klagen, vnd solche verweigerung oder verzug gebürlich darthun vnd bescheinen würde,

So

## VIII.

So soll ihm frey stehn dieselbige Sache, darin er beweislich mit dem ordentlichen Recht auffgehalten, oder dasselbige nicht erlangen können, alsbald in erster Instanz vor J. F. G. Hoffgericht zubringen, oder aber bey J. F. G. Promotoriales, zu befürderung des Rechts zu erlangen, vnd dem Rath zu insinuirer, auf welchen Fall dann der Rath schuldig seyn soll, nach empfangung derselbigen Promotorialen, inwendig vier Wochen, vermög der Kays: Cammergerichts-ordnung, der ansuchenden Partheyen rechts zuverhelffen. Würde aber solchs vom Rathe nicht geschehen, so soll die geklagte Sache eben so wol als in vorigem fall, da keine Promotoriales außgegangen, an J. F. G. gewachsen, vnd der Rath solcher devolution stat zu geben pflichtig seyn, vnd was darauff von J. F. G. gerichtlich erkandt, vnd seine wirkliche Krafft erreichen würde, das soll der Rath auff Ihrer J. G. executorial-Brieffe vollziehen. Were aber gesprochenes Brtheil vnd Recht in seine Wirkliche Krafft noch nicht gegangen, so soll den Partheyen die Appellation vnbekommen seyn.

Wenn sich ein Fall zuträgt, das jemand den Rath alleine, oder den Rath vnd Gemeine zugleich, von wegen begangener Verbrechen wolte anklagen, So soll solches vor Ihren J. G. geschehen. Würde auch sonst die Gemein in Rostock, oder jemand auß dem Mittel der Gemeine, eine Verbrechen oder Missethat begehen, vnd der Rath were deren, oder dessen, zu recht mächtig, so soll vnd mag der Rath darüber richten. Were aber der Rath dero nicht mächtig, als wenn die Gemein jemand beleidigt oder beschedigt hette, vnd des Raths rechtlicher erkantnis nicht gehorsamen noch folge thun, sondern sich darwider sperren vnd setzen würde, so wollen Ihre J. G. auffsmenniglichs

## IX.

lich8 anklagen, oder auch auff des Fiscals anruffen, darüber richten.

Wolte auch der Rath dem Ankläger Rechtens nicht verheiffen, vnd solchs köndte gebürlicher Weise außgeföhret vnd erwiesen werden, vermöge der Cammergerichts Ordnung, So soll dem Ankläger frey stehen, seine Anlag am Fürstlichen Meckelburgischen Hoffgerichte anzustellen.

Würde aber der Rath allein, oder der Rath vnd Gemeine zugleich, wider die Landesfürsten etwas verbrechen, so wollen Ihre F. G. sie derowegen am Käy: Cammergericht besprechen.

Da aber gedachter Rath vnd Gemeine sonsten wider jemand delinquiren würde, vnnnd der beleidigte den Rath vnnnd Gemein selbst nicht beschuldigen köndte, oder wolte, so soll männiglichen, darunter Ihre F. G. Fiseal auch mit begriffen seyn soll, zugelassen seyn, den Rath vnd die Gemein mit ordentlichem Rechten vor J. F. G. zu beschuldigen. Da dann der Rath von gesprochenem Urtheil appelliren wolte, soll zu des Käyserlichen Cammergerichts Erkändtnuß stehen, ob auff denselbigen Criminal-fall die Appellatio statt habe, vnd die Sache am Käys: Cammergerichte angenommen werden möge, vnd soll der Rath pendente cognitione in keinem Wege beschweret werden.

Gleicher weise, wann die Regierenden Landesfürsten, nach vorfallender Gelegenheit in der Stadt Rostock, Mandata vnd Befehlich anschlagen, oder von den Cangel abkündigen lassen wollen, so wollen Ihre F. G. dieselben dem Rath zu Rostock zuschicken, darauff soll der Rath dieselbige von der Causel abkündigen vnd anschlagen lassen. Vnd sollen vnd wollen die von Rostock Ihrer F. G. Mandaten vnd Befehlichen, die Ihren wolhergebrachten Privilegien nit zu wider, gebürlich pariren.

C

So

## X.

So wol auch gemelter Rath eine gute Christliche Erbare vnd billiche Policyey vnd Gerichtsordnung, nach der Stadt gelegenheit vnd Ihrer F. G. außgegangenen Policyey vnd Gerichtsordnung, so viel sich immer leyden wil vnd möglich sein wird, gemetz vnd gleichformig, alsbald nach auffrichtung dieses Vertrags, schriftlich zuverfassen, vnd in druck zu fertigen, auch in allen peinlichen Fällen, der Kay: Meinklichen Gerichtsordnung nachzugehen, vnd vermög derselbigen zuverfahren, schuldig sein soll.

Es mügen auch Ihre F. G. sampt derselben Gemahl vnd Jungen Herrschafften mit den ihren jederzeit nach ihrer gelegenheit, wie von Alters, vngehindert vnd vngewehret in ihre Stadt Rostock ein vnd außziehen, vnd darselbst so lang es Ihren F. G. gefellig, ohne alle der Stadt beschwerung bleiben vnd verharren, Dagegen Bürgemeister, Rathman vnd Gemein darselbst, mit eröffnung der Stadt, vnd sonsten gegen Ihren F. G. anders nicht, denn wie getrewen frommen Vnterthanen eigent vnd gebühret, sich erzeigen vnd verhalten sollen vnd wollen.

Erugen sich auch (da Gott gnediglich vor sey) solche nothfelle vnd Kriegesleuffer zu, daß Ihre F. G. mit ihrer Ritterschafft vnd andern Landsassen, in die Stadt Rostock rucken, vnd darin oder darauß ihre Zuflucht, Sicherheit, Schuß, Trost, Wehr, vnd Errettung nehmen, suchen vnd haben müsten, So soll Ihren F. G. vnd gemeiner Land vnd Ritterschafft die öffnung, auch auß vnd einzug in vnd auß der Stadt nicht weniger denn wie von obgemelten Ihrer F. G. einzug in Friedenszeiten gesagt ist, frey stehen, vnd kein theil von dem andern sich darbey einiger beschwerung, Dranckfals oder Gefährung besorgen, Sondern vielmehr gegen einander alles gnädigen vnd vnterthänige

XI.

thänigen guten Vertrauens, Handreichung, hülff vnd beystandes sich verhalten vnd gänzlich getriben.

Wann aber J. F. G. frembde durchreisende Potentaten, Chur-oder Fürsten, in, durch oder auß der Stadt Rostock vergeiten wollen, so wollen vnd sollen Ihre J. G. allezeit dasselbige einen Tag zuvor dem Rath zuschreiben, auch darauff den Einzug ohn alle gefahr bey tage, vnd nicht stärker, dann mit vierhundert Reisigen oder Gutschen Pferden (die jenigen so gleiten oder geleitet werden zusammen gerechnet, darunter gleichwol kein Küstwagen-Pferde mit zu rechnen) thun. Vnd da in solcher vergeitung, in der Stadt Rostock oder sonst in der Stadt Gebiete jemand etwas verbrechen würde, so soll die Cognitio vnd punicio desselbigen delicti bey dem Rath zu Rostock seyn vnd bleiben. Es wollen auch J. F. G. durch das Geleit, keiner Gerechtigkeit mehr, denn Ihre J. G. hierbevor gehabt vnd noch haben, in der Stadt sich anmassen.

Es soll vnd wil auch der Rath zu Rostock die ihren mit gnugsamen Befehlich auff alle von Ihren J. G. außgeschriebene Landtage abfertigen, die fürstehenden Sachen anzuhören, auff alles das jenige, so zu gemeiner Landschafft wollfahrt dienstlich neben vnd mit den andern Landständen zurathschlagen, zu schliessen, vnd was ihren habenden Privilegien (außerhalb des Privilegij exemptionis, des sie sich wie hernach folgen wird, so viel die künfftige einhelliglich bewilligte Landes-hülffen anlangt, vnd ferner nicht, begeben) nicht zu widern, tragen helfen.

Inmassen sie dann auch zu Ihrer J. G. Hoffgerichts Besetzung, jedesmahl, vnd so oft dasselbige gehalten wird, eine tüchtige qualificirte Person, welche zum Gericht vereydet,

C ij

vnd



## XII.

vnd dabey gleich andern Assessorn stets gelassen werden soll, gen Hoff schicken, dero auch von J. F. G. darselbst notthürfftig Futter vnd Mahl, gleich den andern Hoffgerichts Beyfügern, die Zeit vber gereicht werden soll.

So soll auch die Stadt Rostock, J. F. G. zu Erkändnuß der Sublection vnd unterthänigkeit, alle Jahr, wie bißhero geschehen, die Alte gewöhnliche Vebder geben vnd entrichten.

Ferner, Soll vnd wil gemeine Stadt Rostock, wie albereit obzngemelt, durch ihre gevollmächtigte Abgesandten alle vnd jede Landtage besuchen, auch sonsten auff ihrer Gnädigen Landesfürsten Gnädiges Erfördern erscheinen, neben andern Ständen die Proposition Anhdren, Berathschlagen, auch so fern es ihren Privilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nicht zu widern, darauff schliessen, auch gleich andern Unterthanen dem gemeinen Schluß folge thun, vnd wann eine Landstewr einhellig von der gangen Landschaft bewilligt, so sollen vnd wollen die von Rostock, nicht allein von ihren Landhueffen, gleich andere Meckelburgische Manne vnd Städte geben, laut ihres eigenen Privilegij Exemptionis, des Datum stehet zur Wismar im Jahr Tausendt vierhundert zwey vnd achzig, am tage Assumptionis Mariæ, sondern auch von den Gütern, in der Stadt Behste vnd Zingeln begriffen, ire Gebürliche Billiche vnd Rechtmässige Ratam, gegen verreichung gebürlichs Reverses annehmen vnd abtragen. So haben auch die von Rostock von den isigen newen, im verschiennen Julio des Zwey vnd siebentzigsten Jahres gewilligten Landhülffen der vierz mahl hundert tausent Guldin, ihren Antheil, wie sie sich dessen mit

## XIII.

mit gemeiner Landschafft auff nechstkünftigem Landtage vergleichen werden, zu zahlen auff vnd angenommen.

Gleicher Gestalt soll vnd wil die Stadt Rostock, die Reichstewren, auch nach altem Gebrauch die Frewlein-stewren, mit tragen vnd zahlen helffen.

Also soll vnd wil auch die Stadt Rostock, in zutragenden Feldzügen, Ihr: F. G. auff derselbigen sämptlichs Begehren, ein gerüstet Fähnlein Knechte, von Vierhundert Mannen starck, neben zweyen Falckenlein vnd aller derselben Zugehörung vnd Munition zuschicken, vnd innerhalb Landes, so lang die Meckelnburgische Ritterschafft auch mit zu Felde liegt, besolden vnd vnterhalten, welche ihnen auch nach geendigtem Kriege widerumb folgen vnd zugestellet werden sollen.

Im fall aber Ihre F. G. zu beschützung ihrer Landgrenz oder zu dergleichen Landnöthten nur einer anzahl ihrer Lehensleute vnd Bürger auß den Städten omb Rostock gelegen vnd gefessen, vnd nicht ihrer gangen Landschafft Zuzugs bedürfften, so soll die Stadt Rostock schuldig seyn, Ihren F. G. auff derselben sämptlichs ersfordern, gleicher gestalt eine Anzahl Knechte außzurüsten vnd zuzuschicken.

Da auch sonst vnd außserhalb eines Feldzugs, Ihre F. G. sämptlich oder sonderlich eines Rüstwagens benötiget, vnd von der Stadt Rostock denselben gnädig begehrt, so sollen sie ihren F. G. denselben zuschicken.

Trüge sich aber durch Gottes Verhengnuß der Gemeine Nothfal im ganken Lande dermassen schwer vnd groß zu, daß ein jeder Landsaß nach seinem besten vermögen, vnd so starck er immer werden köndte, auffziehen müste, So soll vnd wil die Stadt Rostock, vber die obgesagte Anzahl der Vierhundert

## XIV.

dert Mann, Ihre F. G. noch stärker vnd gleicher gestalt wie die andern Landsassen, ihrem besten vermögen nach zuziehen. Wie dann auch hinwider, wann die Stadt in solchen mercklichen scheinbarlichen vnd kundtbaren ab. vnd hintergang ihrer Nahrung gerathen würde (welches doch der Allmächtige gnädig abwenden wölle) daß sie zu außrüstung vnd vnderhaltung der vierhundert Knechte nicht kommen köndte, So sol gemelte Stadt Rostock zu solcher grossen anzahl Knechte nicht verbunden seyn, sondern leidliche nultierung darin fürgenommen werden.

Was dann der Stadt gemeine Landgüter betrifft, soll vnd mag der Rath vnd die Bürgerschaft dieselbige ohne einige ver hinderung verwalten, aber gleichwol darmit also gebahren vnd umbgehen, daß dero Nütungen zu nichts anders, dann allein zu gemeiner Stadt Wolfarth vnd bestem angewendet werden. Köndten sie sich aber ober solcher Verwaltung vntereinander nicht vergleichen, so sollen Ihre F. G. darüber Richter seyn.

Die Außschiffung vnd Abfuhr des ganzen Kornes soll den Bürgern vnd Einwohnern zu Rostock frey gelassen werden.

So soll auch die Schiffarth auff der Ober-Warnaw in gemein vnd durchauß jedermenniglichen frey vnd offen stehen, auch ein jeder mit seinem eygenen oder gemieteten Pramen, von Güstrow, Bützow, Schwan, vnd die ganze Warnaw hinunter, biß vor die Stadt, sein Korn, Holz, vnd andere Wahren zu bringen, vnd auß der Stadt herwider die Warnaw auffwärts seine notturfft ohne auffsetzung einiges Zols zu holen macht haben. Dardurch aber gleichwol niemanden an seinem  
Privat

## XV.

Privat Interesse, Fischerey oder anderer Gerechtigkeit jhes was präjudicirt seyn solle.

So viel der Bürger Landgüter antrifft, sollen die Jeningen, so Landgüter haben, vnd darvon Kopfdienst vnd Stewr zu thun schuldig seyn, dieselbigen leisten.

Weiter ist verglichen, Wann ein Pfarrherrn oder Diaconi stelle, in einer oder mehr Pfarr-Kirchen in Rostock ledig seyn wird, daß alsdan das ganze Kirchspiel derselbigen Pfarr, sampt dem Rathe auff eine tüchtige geschickte Person, die sie zu ihrem Seelsorger zu haben begehren, verdacht sey, dieselbige Person vocire, an ein Ehrwürdiges Ministerium zu Rostock verweise, vnd ein Ehrwürdiges Ministerij Bedencken, so woll über die Lehre, als über das eufferliche Leben der vocirten Personen erkündige, vnd da dieselbige Person reiner Lehre, der Augspurgischen Confession, vnd Ihrer F. G. ausgegangenen Kirchenordnung gemess, vnd eines Erbahren züchtigen Christlichen Lebens befunden wird, alsdann Ihren F. G. nominire vnd vorschlage. Vnd wollen Ihre F. G. dieselbe Person ohn difficultierung alsdann confirmiren, dem Superintendenten vnd ganzen Ministerio präsentiren, vnd in beysein des ganzen Ministerij, vnd der zweyer ältisten Bürgermeister, an den Predigstul vnd Christliche Gemein durch den Superintendenten anweisen lassen. Vnd wie die Bestellung vnd Annehmung der Prediger geschicht, also soll es auch mit der Enturlaubung derselbigen gehalten werden, vnd da ein Prediger enturlaubt werden soll, darumb daß er nicht reiner Lehr, oder sonst ein Aufrührer were, soll das Caspel vnd der Rath, nach erkündigung der Wahrheit, Ihren F. G. solchs zuschreiben vnd omb Verurlaubung bitten, vnd soll dar-  
auff

## XVI.

auff die Enturlaubung geschehen. Würde auch ein Prediger delinquiren, so soll wider ihnem, nach laut vnd inhalt der Formulæ Concordiæ procediret werden.

Aber mit Bestellung des Superintendenten, so allein in der Stadt Rostock sein Ampt verwalten sol, sol es nachfolgender Gestalt gehalten werden, daß ein ganzes Ehrwürdiges Ministerium, oder Predigampt in Rostock, sampt zween Personen auß dem Mittel des Raths, darselbst auß den vier Pfarherrn einen, der am allertüchtigsten vnd geschicktesten zu solchem Ampt erachtet wird, erwehlen, vnd Ihre F. G. Nahmkündig machen soll, Den alsdann Ihre F. G. Confirmiren vnd Bestätigen, ihme auch das auffsehen ober alle Prediger, Schul- vnd Kirchendiener in der Stadt (onter welchen dann auch die Prediger, in den Hospitalen zu S. Jürgen vnd zum H. Geist, welche neben den Schuldienern, die vier Bürgermeister, ihme dem Superintendenten anweisen sollen, mit begriffen seyn) vertrauen vnd befehlen wollen. Vnd soll gedachter Superintendentens in wichtigen Sachen, ohne des Ministerij Rath vnd wissen, keine Anordnung, viel weniger aber Newerung, in der Stadt thun noch anrichten.

Also soll auch der Rath die Vorsteher der Kirchen bestellen, vnd Jährliche Rechnung von ihnen auffnehmen, auch Fleiß anfehren, daß die Hebungen zu der Kirchen Gebewen, vnd der Gemeinen Kirchendiener, als Schuldiener, welche von dem Rath angenommen werden, Item der Organisten, Cüster, Pulsanten, vnd Calcanten, Vnterhaltung getrewlich angewendet werden. Aber alle andere Geistliche Hebungen, die zum Gebew der Kirchen nicht gestiftet, noch in der Vorsteher ein-  
nahme

XVII.

nahme vnd Berechnung gehören, sollen zu aller der vbrigen Kirchendiener, wie die Nahmen haben mögen, Besoldung, vnd zu nichts anders, gebraucht werden. Were auch etwas von solchen Hebungen jährlich vbrig, das soll allein zu milden Christlichen Sachen, darzu es anfänglich gestiftet, vnd in keinen andern eigen Nutz gewandt noch prophanirt werden.

Was dann die beyden Hospitalien zu S. Jürgen vnd zum Heiligen Geist antrifft, sollen vnd wollen die Bürgermeister, sampt der Bürgerschaft, derselbigen verwalting solchen Leuten vertrauen vnd auferlegen, die getrewlich darmit ombgehen, vnd die Nützung zu nichts anders, dann zu verarmbter Leute, die sich vmb ein zimlichs darin kauffen mögen, Vnterhaltung gebrauchen.

Dieneil dann auch ferner etliche wichtige Mißverstände vnd Irrungen, die dismal in der Güte nicht vertragen werden können, zwischen Ihren F. G. vnd der Stadt Rostock schweben, als von wegen der beyden Eldster zum heiligen Creuz vnd zu S. Johannis, vnd derselbigen Iuris Patronatus, sampt anderer anhengigen Gerechtigkeit: deßgleichen auch von wegen der Stewren, Anlage oder Iuris collectandi: vnd dann deß Doberanischen Hoffes halben: Auch von wegen Freystellung der Appellation von den Rostockischen Stadt-vrtheilen an Ihre F. G. vnd vergleitung der Privat Personen in die Stadt: Item von wegen deß Consistorii, vnd was demselben anhängig: Item deß Iuris visitandi: Item von wegen der Bürger Landgüter, darüber ein frembder einen Bürger, oder ein Bürger den andern rechtlich zubesprechen: Vnd leßlich von wegen deß Angriffs der Handhafftigen Strassenräuber.

Damit nun aller solcher streitigen Punct halben, der ganze  
D Vertrag,

## XVIII.

Vertrag, in den vbrigen verglichenen Artickeln nicht stutig gemacht, vnd nach so vielfaltigen versuchten vnterhandlungen, auch zu dieser zeit, sowol als in vorigen Tractaten, angewandten getrewen wolmeindlichen eussersten fleiß, mühe vnd arbeit, nit abermals ohne Frucht zergehen möchte, Als seynd dem nach mit J. F. G. vnd derselbigen Vnterthänigen Stadt Rostock guten wissen vnd willen, die obangeregte vntertragene, vnterschiedliche Artickel, zu einem schleunigen auftrage, des Datum stehet Güstrow den ersten Novembris dieses lauffenden Tausent Fünffhundert drey vnd sibenzigsten Jahrs verfasst worden, wie solchs der Inhalt derselbigen veranlassung nach mehrer leng außweiset vnd mit sich bringet.

Leglich, ob wol Ihre F. G. vor wenig Jahren eine Bestung vor das Stein-Thor Ihrer F. G. Stadt Rostock gelegt vnd erbawet, So haben sich doch J. F. G. auff nunmehr getroffenen Vertrag, vnd Vnterthänige vielfaltige eingewandte Bitt vnd Erbietung der Stadt, auch gemeiner Landschafft geschehene Fürbitt, dahin erbitten, bewegen vnd vermögen lassen, daß sie von solcher Beste gutwillig abgestanden, vnd dieselbige einziehen vnd schleiffen zu lassen, aus Gnaden gewilligt. Vnd wollen J. F. G. zu folge solcher Gnädigen Bewilligung, zugleich neben vnd mit der Stadt Rostock, den Anfang gedachter Schleiffung machen lassen. Dagegen sol vnd wil die Stadt Ihren F. G. zehen tausent Gulden gemeiner Landeswehrrung erlegen, vnd so bald die Bestung geschleiffet wird, solche Summa bahr entrichten, vnd Ihre F. G. derentwegen zu Frieden stellen, vnd zugleich bey vnd vor dem Anfange der Schleiffung der Beste eine Vnterthänige Demütige Abbit, umb verzehung vnd wider auffnehmung zu Gnaden, mit nachfolgenden Worten thun.

Es

Es bitten Bürgemeister, Rath, Gemeine, vnd die ganze Stadt Rostock, in aller Vnterthänigkeit, E. F. G. als ihre Gnädige Landesfürsten vnd Erbherrn, wollen die Bestung, welche E. F. G. vor diese E. F. G. Stadt Rostock gelegt, gnädiglich abschaffen, Vnd da E. F. G. durch Gemelte Bürgemeister, Rath, Gemeinen oder jemanden dieser ganzen Stadt Rostock jeniger massen, womit beleidiget, oder zu Vngnaden bewogen worden, die wollen solche gefaste Vngnad Gnädiglich vergeben, schwinden vnd fallen lassen. Dagegen wollen Bürgemeister, Rath vnd Gemeine Bürgerschaft, bey ihren Ehren, Trewen vnd Glauben, an Eydssat hiermit zugesagt haben, sich in allem billichen Vnterthänigen Gehorsam, gegen E. F. G. als ihre Gnädige Landesfürsten vnd Erbherrn, wie getrewen Vnterthanen von rechts vnd billigkeit wegen geziemet, vnd gebühret, Vnterthänig zu verhalten, auch dieselbe wissentlich zu keinen Vngnaden zu bewegen.

So wil vnd soll auch die Stadt Rostock, vnd die Privat Personen, deren Holz, Kalk, Stein, Ples vnd Garten zu erbawung gedachter Bestung gebraucht vnd eingezogen worden, solches erlittenen Schadens, vnd des Sequestration vnd ganzen Kriegskosten halben, gegen E. F. G. sich einiger Zuspruch vnd Fürderung im wenigsten nicht anmassen. Aber an dem Ort, da die Bestung hingeleget, vnd zu solchem Behülff ein Stück



an der Stadtmaur gedffnet worden, Soll der Stadt frey stehen, die Maur vnd Graben widerumb zu ergengen vnd zuzuschliessen. So soll auch die Stadt alles Holz vnd Stein, so an der Beste vorhanden, auch das Geschütz, Kraut vnd Loth, so der Stadt zugehörig, behalten.

Zum Beschluß, vnd mehrer Bekräftigung gütlichs, verträglichs, beharlichs Vertrages, sollen alle Sequestri, Rätthe, Rathspersonen, Advocaten, Anwalde, Procuratores, Sollicitatores, vnd in gemein alle andere Diener, wie die Rahmen haben, vnd wes Standes oder wesens die seyn mögen, die von dem einen oder andern Theil in dieser Sache biß anhero, als bestalte Rathsbefragte, gebraucht vnd verschickt worden, desgleichen auch alle außgewichene Bürger vnd Einwohner, so keiner Vbelthat halber außgetreten, auch recht geben vnd nehmen wollen, oder mit ordentlichem Rechten der Stadt nicht verwiesen, vnd dann alle Gefangene, Arrestierte vnd angehaltene Personen, zu beyden Theilen, mit der Hauptsache außgesöhnet, auß verdacht gelassen, restituir, ohne entgelt loß vnd ledig gezehlet. Vnd in Summa alle biß anhero an der Käyserl: May: Hoffe vnd derselben Cammergericht geschwebete, vnd vermög dieses Vertrages in der Güte verglichene, oder zum Compromiss auffgesagte Irrungen vnd Rechtfertigung (dero beyde Theile bestendiglich renunciirt, vnd sich derselbigen hiemit verziehen haben wollen) zu grunde außgetilget, tod vnd abe seyn, vnd niemand derwegen verunglimpffet noch verweißlich angezogen, sondern welcher Diener seinem Theil treulich gedienet, gerathen vnd beygestanden, desselbigen mehr gerühmet dann geschmehet werden oder entgelten soll.

So soll auch beyderseits Kriegsvolk zu Ross vnd Fuß von stundan geurlaubt, vnd ohne jemandß Beschwerung enzelich

## XXI.

zulich von einander gebracht, vnd auß dem Lande geschaffet werden. Vnd wann solchs alles ins Werck gerichtet vnd vollzogen, so wollen Ihre F. G. alsdann die gnädige Befürderung thun, daß die von Rostock ihre Schiff vnd Güter, so ihnen im Königreich Dennemarcken angehalten, ohne einige Entgeltnuß widerumb bekommen, vnd hinführo frey, sicher vnd veshlig, wie von Alters, in Dennemarcken vnd Norwegen, handeln vnd Kauffenschaft treiben mögen, auch alle Pässe zu Wasser vnd zu Lande widerumb gedffnet, vnd die eingelegten Verbott der freyen zu vnd Abfuhr gänzlich auffgehoben werden.

Dieses alles sampt vnd sonderlich, so viel einen jeden Theil betrifft, stet, vest, vnd Vnverbrüchlich zu halten, Versprechen, gereden vnd geloben wir Herzog Johan Albrecht, vnd wir Herzog Ulrich Gebrüdere zu Meckelnburg, als die Regierenden Landesfürsten vor vns vnd unsere Erben vnd alle nachkommende regierende Herzogen zu Meckelnburg etc. bey vnsern Fürstlichen Ehren, Würden vnd wahren Worten.

Desgleichen wir Bürgermeister, Rath, Gemein, Bierwercke vnd die ganze Stadt Rostock, vor vns vnd alle unsere Nachkömlinge bey vnsern Trewen vnd Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydstat, vnd bey denen Erbhuldigungs-Pflichten, damit wir Ihren F. G. verwandt, Insonderheit auch bey Poen des Rechten, vnd des Landfriedens, da die Verwirckung darauff qualificirt, so oft wir wider diesen Vertrag thun, handeln, vnd verbrechen würden, welchs doch zu keinen zeiten in einigerley Weise oder Wege nimmermehr geschehen soll.

Zu mehrer Bekundt seynd dieser Verträge drey gleiches  
D ij lauts

laufs auffgericht, auff Pergament geschrieben, vnd von Hoch-  
gemelten Herzogen zu Meckelnburg, auch den Abgesandten der  
Stadt Rostock, als derselben laut übergeben Syndicats voll-  
mächtige constituirten Syndicen, mit eigenen Händen unter-  
schrieben, vnd mit Ihren F. G. vnd der Stadt Rostock, auch der  
vier Gewercken, so wol auch der Unterhändlern, anhangenden  
grossen vnd gewöhnlichen Insigeln vnd Pitschafften bekräfti-  
get. Geschehen in beysein vnd gegenwertigkeit vnser der Unter-  
händler, mit Nahmen Alchim Ribens zu Schanhausen, Alchim  
Halberstads zu Brünke, Werner Hanen zu Basedow, Jochim  
Krausen zu Berchentin, Lütke Bassenigen zur Lüeborg, Georg  
Belawen zu Kargaw, Dietrichen von Plessen zu Zülow, Hans  
Linstowen zu Bellin, Claws Lühowen zum Eichhoff, Johan  
Crammon zu Woserin, Claves Prenen zum Wolde, vnd  
Jochim Bassenigen zu Hohen Luefow, vnd Hohermelter bey-  
der Ihrer F. G. Hoff-Räthen zu Güstrow, den ein vnd zwan-  
zigsten tag Septembris, Im Jahr als man zalt nach Göttli-  
cher Menschwerdung Tausent fünf hundert drey vnd sibenzig.

**Hans Albrecht Ulrich H. Z. Meckelnburg.**

H. Z. M.	manu propria sst.
manu propria sst.	Balthasar Gule
Berndt Pmwels.	manu propria sst.
Johannes Borchholdt	Marcus Luscow
manu propria.	manu propria.
Albrecht Dobbin	Marcus Nadeloff
manu propria.	manu propria.
Hans Drewes	Heinrich Szibrandt.
manu propria.	Claves Bolte.
	Berndt Neber.
	Andreas Kerwedder.

Vnd

## XXIII.

Vnd vns hierauff demütiglich anruffen vnd bitten lassen,  
 wir wolten obserierte Vergleichung vnd Vertrag, als Röm.  
 Kay: zu confirmieren vnd zu bestertigen gnädiglich gerüren, dz  
 Wir demnach gülich angesehen, solch gedachte vnser lieben  
 Oheims vnd Fürsten Herzog Ulrichs demütig fleissig Bitte,  
 auch die angenehme vnd trewen Dienste, so seiner Liebdt. Vor-  
 fahren, Herzogen zu Meckelburg, auch sein L. vñ obgenand-  
 ter dero Bruder Herzog Johans Albrecht, selbst vnsern Ldb-  
 lichen Vorfahren, Römischen Kaysern vnd Königen, Vns  
 vnd dem Reiche offit willig, gehorsam vñ ersprieslich erzeigt,  
 vnd sein L. sampr obgenandten dero Väteren, hinführo nicht  
 weniger zuthun sich erbieten, auch wol thun mügen vnd sollen,  
 Vnd daruin mit wolbedachtem Muth, gutem Rath vnd rech-  
 tes wissen, obinserierten Vertrag, in allen vnd jeden seinen  
 Worten, Puncten, Clausulen, Articulu, Inhaltungen, Mai-  
 nungen vnd Begreiffungen, als Röm. Kay: gnädiglich con-  
 firmiret vnd bestertiget, Confirmiren vnd Bestertigen auch  
 denselben hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, voll-  
 lenkommenheit wissentlich, in krafft diß Brieffs, was Wir  
 daran von Rechts vnd billigkeit wegen zu confirmen vnd zu  
 besterten haben sollen vnd mögen. Vnd mainen, setzen vnd  
 wollen, daß obbegriffener Vertrag, in allen vnd jeden seinen  
 Worten, Puncten, Clausulen, Articulu, Inhaltungen, Mai-  
 nungen vnd Begreiffungen, stet, vest vnd vnverbrüchlich ge-  
 halten vñ vollenzogen, vñ von keinem theil, noch sonst jemand  
 andern, inner vnd ausserhalb Gerichts, darwider etwas für-  
 genommen, gehandelt oder verstanden werden soll, in gar kein  
 Weise, doch Vns vnd dem Heiligen Reiche an vnsern, vñnd  
 sonst männiglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vn-  
 vergriffen vnd vnshädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd  
 jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Pres-  
 laren, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haupt-  
 leuten, Langvoigten, Vizdomben, Vogten, Pflegern, Vor-  
 wesern, Amptleuthen, Schultaißen, Bürgermeistern, Rich-  
 tern,

## XXIV.

tern, Räten, Bürgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vñ Getrewen, wes Würden, stands oder wesens die seyn, insonderheit auch obgenandten Bürgermeister, Rath vnd Gemeine der Stadt Rostock vnd ihren Nachkommen, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, dz sie obbegriffenen Vertrag, alles seines inhalts, bey Würden vnd Kräfte[n] bleiben, bemelten Herzog Ulrichen vnd Sr. L. Väter[n] Herzog Johansen vnd Sigismunden Augusten zu Meckelnburg vnd deren Nachkommen, dessen, auch dieser vnserer Confirmation vnd bestättigung, ruhlich geniessen, nützen vnd gebrauchen lassen, auch sie darwider nicht beschweren, bekümmern, hindern noch irren, oder des jemand andern zuthun gestatten in kein weise, als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vñ Straff, vnd darzu ein Poen, nemblich Sunffzig Marck Lottigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hirwider thätte, Vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil vielbemelten Herzogen zu Meckelnburg vnd ihren Nachkommen vnnachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle. Mit Vrkündt diß Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Regensburg, den Zwölfften tag des Monats Julij, nach Christi vnser lieben Herrn vñnd Seligmachers Geburt, Sunffzehnhundert vñ im sechs vnd siebenzigsten, vnserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungerschen im dreyzehenden, vñnd des Böheimischen im acht vnd zwanzigsten Jahre.

Maximilian.

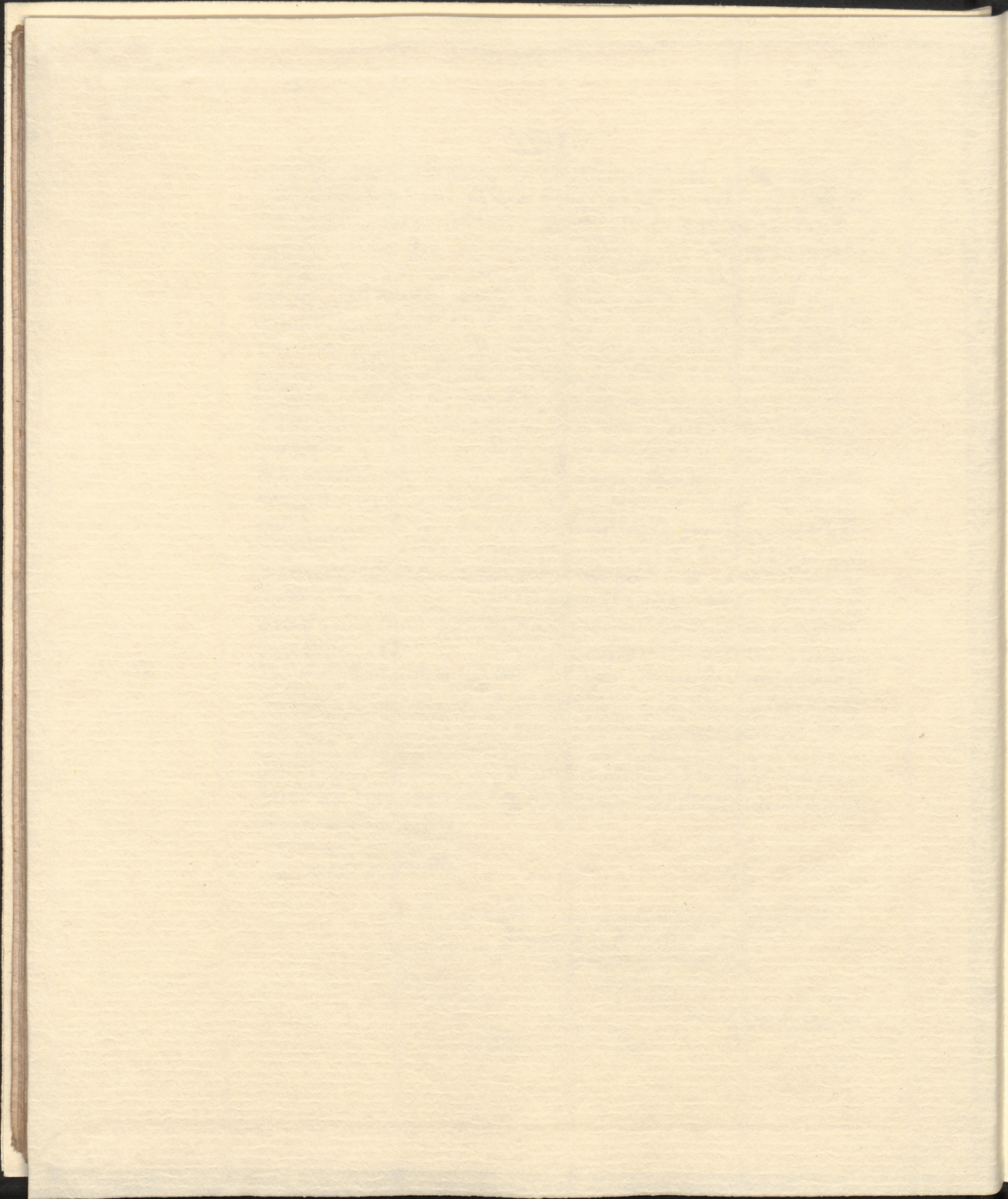
Vice ac nomine R. mi Domini Danielis Archi Cancellarij  
Moguntini V. Io. Bap. Weber.

Ad Mandatum Sacrae Caesa.  
M.ijis proprium.

Obernbürger.

1539











## XXIII.

Und vns hierauff demütiglich anruffen vnd b  
 wir wolten obserierte Vergleichung vnd Vertrag  
 Kay: zu confirmieren vnd zu bestertigen gnädiglich  
 Wir demnach gülich angesehen, solch gedachte v  
 Oheims vnd Fürsten Herzog Ulrichs demütig fl  
 auch die angenehme vnd trewen Dienste, so seiner  
 fahren, Herzogen zu Meckelburg, auch sein L. vñ  
 ter dero Bruder Herzog Johans Albrecht, selbst v  
 lichen Vorfahren, Römischen Kaysern vnd Kö  
 vnd dem Reiche offte willig, gehorsam vñ erspries  
 vnd sein L. sampr obgenandten dero Vättern, hin  
 weniger zuthun sich erbieten, auch wol thun mügen  
 Vnd daruin mit wolbedachtem Muth, gutem Ra  
 tes wissen, obinsertierten Vertrag, in allen vnd  
 Worten, Puncten, Clausulen, Articulu, Inhaltu  
 nungen vnd Begreiffungen, als Röm: Kayf: gnä  
 firmiret vnd bestertiget, Confirmiren vnd Beste  
 denselben hiemit von Römischer Kayserlicher A  
 lenkommenheit wissentlich, in krafft dis Brieffs  
 daran von Rechts vnd billigkeit wegen zu confir  
 besterten haben sollen vnd mögen. Vnd mainen  
 wollen, daß obbegriffener Vertrag, in allen vnd  
 Worten, Puncten, Clausulen, Articulu, Inhaltu  
 nungen vnd Begreiffungen, steth, vest vnd vnverb  
 halten vñ vollenzogen, vñ von keinem theil, noch se  
 andern, inner vnd ausserehalb Gerichts, darwider  
 genommen, gehandelt oder verstanden werden sol  
 Weise, doch Vns vnd dem Heiligen Reiche an v  
 sonst männiglich an seinen Rechten vnd Gerechti  
 vergriffen vnd vnschädlich. Vnd gebieten darau  
 jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Wele  
 laten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechte  
 leuten, Langvoigten, Vizdomben, Vogten, Pfl  
 wesen, Ampcleuchen, Schultraissen, Bürgermeis

